

„ANHANG II

AUFSICHTLICHE REFERENZPORTFOLIOS

BESTIMMUNG DER AUFSICHTLICHEN REFERENZPORTFOLIOS	2691
C 101 – Bestimmung der gegenparteien eines portfolios mit geringem ausfallrisiko (ldp ⁴)	2691
C 102 – Bestimmung der portfolios mit geringem ausfallrisiko (ldp ⁴)	2693
C 103 – Bestimmung der portfolios mit hohem ausfallrisiko	2700

BESTIMMUNG DER AUFSICHTLICHEN REFERENZPORTFOLIOS

Für die Zuordnung der Risikopositionen zu Gegenparteien und den in Anhang I aufgeführten Portfolios gilt der vorliegende Anhang.

Wird in Anhang I ‚Nicht zutreffend‘ verwendet, so ist für die betreffende Variable keine spezifische Aufteilung erforderlich.

C 101 — Bestimmung der Gegenparteien eines Portfolios mit geringem Ausfallrisiko („LDP“)

In Anhang III Meldebogen C 101.00 sind nur die Risikopositionen gegenüber den in Anhang I Meldebogen C 101.00 aufgeführten Gegenparteien anzugeben. Risikopositionen gegenüber verbundenen Unternehmen der in Anhang I Meldebogen C 101.00 aufgeführten Gegenparteien, insbesondere auch gegenüber deren Tochterunternehmen und Muttergesellschaften, sind nicht anzugeben.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
010	Code der Gegenpartei		Code, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) den in die Stichprobe der Portfolios mit geringem Ausfallrisiko („LDP“) einbezogenen Rechtsträgern zugewiesen hat.
020	Rechtsträgerkennung (LEI)		20-stelliger, alphanumerischer Referenzcode, der eine klare und eindeutige Identifikation der auf den weltweiten Finanzmärkten tätigen Unternehmen ermöglicht.
030	Code im Kreditregister		Der im zentralen Kreditregister des Sitzlandes der Gegenpartei geführte Code. Der Code dient als Kennung der Gegenpartei.
040	Code im Handelsregister		Der im öffentlichen Handelsregister des Meldelandes der Gegenpartei für die betreffende Gegenpartei geführte Code.
050	ISIN-Code		‚Internationale Wertpapierkennnummer‘ („ISIN“), die zur eindeutigen Identifizierung der von der Gegenpartei in Umlauf gebrachten Wertpapieren dient.
060	Bloomberg-Ticker		Von Bloomberg zur eindeutigen Identifikation eines Unternehmens oder Rechtsträgers verwendete Zahlen- oder Buchstabenreihe.
070	Bezeichnung		Die in den LDP-Stichproben verwendete Bezeichnung des Rechtsträgers.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
080	Geografisches Gebiet		Die Risikopositionen sind entsprechend dem Sitzland (ISO-Code oder ‚Sonstige Länder‘) der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Für die Portfolios ‚Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert‘ und ‚Mengengeschäft – keine KMU – durch Immobilien besichert‘ sind die Risikopositionen entsprechend dem Standort der Sicherheit aufzuteilen.
090	Bezeichnung des Portfolios		Jeder Gegenpartei wird eine der folgenden Bezeichnungen zugewiesen: a) Stichprobe Staaten; b) Stichprobe Institute; c) Stichprobe Großunternehmen.
100	Sektor der Gegenpartei		Die Risikopositionen sind entsprechend dem Wirtschaftszweig/Sektor der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: a) Zentralbanken; b) Staatssektor; c) Kreditinstitute; d) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften; e) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; f) Haushalte; g) Nicht zutreffend. Die Zuordnung der Gegenparteien zu den Sektoren erfolgt gemäß den Erläuterungen in Anhang V Teil 1 Nummer 35 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ⁽¹⁾ .
110	Art der Risikoposition		In Anhang III Meldebogen C 101.00 sind nur andere Risikopositionen als Spezialfinanzierungsrisikopositionen auszuweisen.
120	Art der Fazilität		Nicht zutreffend. Risikopositionen sind unabhängig von der Art der Fazilität in Anhang III Meldebogen C 101.00 auszuweisen.
130	Art des Risikos		Risikopositionen sind nach der Art des Risikos aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: a) Gegenparteiausfallrisiko; b) Kreditrisiko und Vorleistungen; c) Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Vorleistungen.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
140	Regelungsansatz		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem bei der Berechnung der RWEA verwendeten Regelungsansatz aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) IRB-Basisansatz;</p> <p>b) Fortgeschrittener IRB-Ansatz;</p> <p>c) Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungsrisikopositionen.</p> <p>Die RWEAs für die Risikopositionsklasse ‚Mengengeschäft‘ werden anhand des Regelungsansatzes ‚Fortgeschrittener IRB-Ansatz‘ berechnet.</p>

(¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

C 102 – Bestimmung der Portfolios mit geringem Ausfallrisiko („LDP“)

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
010	ID des Portfolios		Dem Portfolio durch die EBA zugewiesene eindeutige ID.
020	Bezeichnung des Portfolios		<p>Jedem Portfolio wird eine der folgenden Bezeichnungen zugewiesen:</p> <p>a) Staaten;</p> <p>b) Institute;</p> <p>c) Großunternehmen;</p> <p>d) Spezialfinanzierungsrisikopositionen, die sämtliche in Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) genannte Risikopositionen umfassen.</p>
030	Art des Risikos		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 130.
040	Regelungsansatz		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 140.
050	Geografisches Gebiet		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 080.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
060	Rating	<p>Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;</p> <p>Meldebogen 8.2 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014</p>	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend den vom Institut verwendeten internen Ratingstufen, vom niedrigstem Risiko zum höchstem Risiko, ausgenommen Ausfälle, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entsprechen, aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Für das Rating werden die Größen ‚Rating 1‘, ‚Rating 2‘ usw. verwendet.</p> <p>Nutzt das berichtende Institut ein einmalig entwickeltes Ratingsystem oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, ist diese interne Rahmenskala zu verwenden. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Erläuterungen geordnet:</p> <p>a) Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen sind zu einem Pool zusammenzufassen und dann nach der jeder einzelnen Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge zu bringen;</p> <p>b) wird eine große Zahl an Stufen oder Pools verwendet, kann mit den zuständigen Behörden vereinbart werden, eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools zu melden.</p> <p>Bei Spezialfinanzierungsrisikopositionen, denen gemäß Artikel 153 Absatz 5 CRR ein Risikogewicht zugewiesen wurde, basiert die Ratingaufteilung auf der in Tabelle 1 des genannten Artikels beschriebenen aufsichtlichen Risikogewichtskategorie, wobei gilt:</p> <p>Rating 1: Kategorie 1 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren;</p> <p>Rating 2: Kategorie 2 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren;</p> <p>Rating 3: Kategorie 3 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren;</p> <p>Rating 4: Kategorie 4 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren;</p> <p>Rating 5: Kategorie 1 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger;</p> <p>Rating 6: Kategorie 2 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger;</p> <p>Rating 7: Kategorie 3 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger;</p> <p>Rating 8: Kategorie 4 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger.</p> <p>Zu verwenden ist dieselbe Ratingskala wie für die Angaben im Meldebogen C 08.02 in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 680/2014. Nutzt das Institut eine Gruppen-Rahmenskala, ist diese Rahmenskala zu verwenden.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
070	Risikopositions- klasse	Anhang II Nummer 78 der Verordnung (EU) Nr. 680/2014	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Risikopositionsklasse aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zentralstaaten und Zentralbanken; b) Institute; c) Unternehmen – Sonstige: <ul style="list-style-type: none"> c.1) Unternehmen – KMU; c.2) Unternehmen – Keine KMU; d) Unternehmen – Spezialfinanzierungsrisikopositionen; e) Mengengeschäft: <ul style="list-style-type: none"> e.1) Mengengeschäft – KMU; <ul style="list-style-type: none"> e.1.1) Mengengeschäft – KMU – Durch Immobilien besichert; e.1.2) Mengengeschäft – KMU – Sonstige; e.2) Mengengeschäft – Keine KMU; <ul style="list-style-type: none"> e.2.1) Mengengeschäft – Keine KMU – Sonstige; e.2.2) Mengengeschäft – Keine KMU – Durch Immobilien besichert; e.3) Mengengeschäft – Qualifiziert revolving; f) Nicht zutreffend. <p>Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden, werden gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Risikopositions- klasse ‚Institute‘ zugewiesen.</p> <p>Die Risikopositionsklassen von Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, d. h. ‚Beteiligungs- positionen‘ und ‚Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen‘ werden nicht ausgewiesen.</p>
080	Sektor der Gegen- partei		Siehe Erläuterungen zu C 101 Spalte 100.
090	Ausfallstatus		<p>Die Risikopositionen sind nach Ausfallstatus aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausgefallen: Risikopositionen, die der/den untersten Ratingstufe/n mit einer PD von 100 % zugewiesen sind; b) Nicht ausgefallen: Risikopositionen, die Ratingstufen mit einer PD von weniger als 100 % zugewiesen sind. c) Nicht zutreffend.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
100	Art der Fazilität	Artikel 166 Absätze 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	<p>Die Risikopositionen sind nach Art der Fazilität aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Ist auf das Kreditprodukt mehr als ein Wert für die Art der Fazilität anwendbar, ist der Risikopositionswert nach den Fazilitätsart-Werten aufzuteilen.</p> <p>Anzugeben ist eine der folgenden Arten von Fazilitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hohes Risiko (100 %); b) Absicherungsfazilitäten („note issuance facilities“) und Fazilitäten zur revolvingierenden Platzierung von Geldmarktpapieren („revolving underwriting facilities“) (mittleres Risiko); c) Ausgestellte Erfüllungsgarantien und Freistellungen, Garantien, unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), Dokumentenkredite und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko (mittleres Risiko), einschließlich Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften, Garantien, unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben, und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko; d) Nicht in Anspruch genommene zugesagte revolvingierende Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommene revolvingierende Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen; e) Nicht in Anspruch genommene zugesagte befristete Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommene befristete Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen; f) Sonstige nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommene, weder befristete noch revolvingierende Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen; g) Ausgestellte Dokumentenakkreditive mit kurzer Laufzeit und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem bis niedrigem Risiko (mittleres/niedriges Risiko); h) Nicht in Anspruch genommene nicht zugesagte Kreditlinien (niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommene Darlehensfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers eine automatische Kündigung vorsehen; i) Nicht in Anspruch genommene Kaufverpflichtungen für angekaufte revolvingierende Forderungen und sonstige außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko (niedriges Risiko), einschließlich Verbindlichkeiten, die bedingungslos kündbar sind oder effektiv eine jederzeitige fristlose automatische Kündigung durch das Institut vorsehen; j) Nicht zutreffend.
110	Besicherungsstatus	Spalten 150 bis 220 von Meldebogen 8.1 in Anhang 1 der Durchführungsver- ordnung (EU) Nr. 680/2014	<p>Risikopositionen sind aufzuteilen und entsprechend dem Besicherungsstatus des jeweiligen Teils Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Risikopositionen mit Sicherheitsleistung; b) Risikopositionen ohne Sicherheitsleistung; c) Nicht zutreffend. <p>Der Teil der Risikoposition mit Sicherheitsleistung bestimmt sich durch den Wert der Sicherheit nach Abschlägen (<i>haircuts</i>) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls den internen Leitlinien der Institute.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
120	Art der Sicherheit	Spalten 150 bis 220 von Meldebogen 8.1 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Art der Sicherheit aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anrechenbare finanzielle Sicherheiten; b) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Forderungen; c) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Wohnimmobilien; d) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Gewerbeimmobilien; e) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Sachsicherheiten; f) Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung; g) Kreditderivate; h) Garantien; i) Andere Formen der Absicherung ohne Sicherheitsleistung: Risikopositionen mit Doppelausfallrisiko; j) Nicht zutreffend. <p>Der durch eine bestimmte Art von Sicherheit abgesicherte Teil der Risikoposition bestimmt sich durch den Wert der jeweiligen Art von Sicherheit nach Abschlägen (<i>haircuts</i>) gemäß Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls den internen Leitlinien der Institute.</p> <p>Risikopositionen mit Absicherung ohne Sicherheitsleistung, die nach dem Substitutionsansatz behandelt werden, sollten bereits den entsprechenden Risikopositionsklassen zugeschlagen worden sein und sind daher unter g, h oder i nicht mehr zu melden.</p>
130	Gegenpartei		<p>Die Risikopositionen sind nach Art der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Öffentliche Stellen (gemäß Artikel 112 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); b) Andere Gegenparteien als öffentliche Stellen; c) Nicht zutreffend.
140	Größe der Gegenpartei		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Größe der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Die Größe der Gegenpartei bestimmt sich nach dem Gesamtjahresumsatz der konsolidierten Gruppe, der die Gegenpartei angehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) \leq 50 Mio. EUR; b) $>$ 50 Mio. EUR und \leq 200 Mio. EUR; c) $>$ 200 Mio. EUR; d) $>$ 200 Mio. EUR und \leq 500 Mio. EUR; e) $>$ 500 Mio. EUR; f) Nicht zutreffend. <p>Der Gesamtjahresumsatz ist gemäß Artikel 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽²⁾ für das Jahr zu berechnen, das ein Jahr vor dem Meldestichtag endet.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
150	NACE-Code		<p>Die Risikopositionen sind nach der Wirtschaftstätigkeit der Gegenpartei, die anhand der NACE-Codes (NACE: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union) bestimmt wird, aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nace 1: C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren; b) Nace 2: G Groß- und Einzelhandel; c) Nace 3: F Baugewerbe/Bau; d) Nace 4: H Verkehr und Lagerei; e) Nace 5: D Energieversorgung; f) Nace 6: A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; g) Nace 7: L Grundstücks- und Wohnungswesen; h) Nace 8: Alle anderen Risikopositionen als die unter den Buchstaben a bis h genannten; i) Nicht zutreffend.
160	Art der Risikoposition	Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/598 der Kommission ⁽³⁾	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Art der Risikoposition aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nicht zutreffend; b) Spezialfinanzierungsrisikopositionen – Projektfinanzierung; c) Spezialfinanzierungsrisikopositionen – Immobilien-Renditeobjekte und hochvolatile Gewerbeimmobilien; d) Spezialfinanzierungsrisikopositionen – Objektfinanzierung; e) Spezialfinanzierungsrisikopositionen – Rohstoffhandelsfinanzierung; f) Anrechenbare gedeckte Schuldverschreibungen, die die Anforderungen von Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen; g) Andere Risikopositionen als die unter Buchstabe f genannten.
170	Risikopositionswert	Spalte 110 von Meldebogen 8.1 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem als Wert der Risikoposition (d. h. Forderungshöhe bei Ausfall (EAD)) ausgedrückten Risikopositionswert aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nicht zutreffend.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
180	Indexierter Beleihungsauslauf		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem indexierten Beleihungsauslauf (indexed Loan-to-Value, „ILTV“), der das Verhältnis zwischen dem gegenwärtigen Darlehensbetrag und dem Gegenwartswert der Immobilie angibt, aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterklasse 1: $\leq 55 \%$, wenn es sich bei der Immobilie um eine Wohnimmobilie handelt; $\leq 60 \%$, wenn es sich bei der Immobilie um eine Gewerbeimmobilie handelt; b) Unterklasse 2: $> 55 \% \leq 70 \%$, wenn es sich bei der Immobilie um eine Wohnimmobilie handelt; $> 60 \% \leq 70 \%$, wenn es sich bei der Immobilie um eine Gewerbeimmobilie handelt; c) Unterklasse 3: $> 70 \% \leq 80 \%$; d) Unterklasse 4: $> 80 \% \leq 90 \%$; e) Unterklasse 5: $> 90 \% \leq 100 \%$; f) Unterklasse 6: $> 100 \% \leq 110 \%$; g) Unterklasse 7: $> 110 \%$; h) Nicht zutreffend. <p>Der indexierte Beleihungsauslauf ist vorsichtig zu berechnen und muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesamtbetrag des Darlehens: ausstehender Betrag des Hypothekendarlehens zuzüglich des etwaigen nicht in Anspruch genommenen Betrags des Hypothekendarlehens (nach Anwendung des entsprechenden Kreditumrechnungsfaktors). Der Darlehensbetrag ist als Bruttobetrag einschließlich etwaiger spezifischer Kreditrisikooanpassungen zu berechnen und umfasst alle weiteren Darlehen (einschließlich Darlehen, die nach Kenntnis des Instituts von anderen Finanzinstituten vergeben wurden), die mit gleich- oder höherrangigen Pfandrechten auf dieselbe Wohnimmobilie besichert sind. <i>Liegen zur Ermittlung des Rangs der übrigen Pfandrechte unzureichende Informationen vor, veranschlagt das Institut diese Pfandrechte pari passu zum Pfandrecht, welches das Darlehen besichert.</i> b) Wert der Immobilie: Der Wert der Immobilie entspricht der unabhängigen Bewertung der Immobilie, die auf der Basis eines Immobilienpreisindex in einen Gegenwartswert umgerechnet wird. Die Bewertung ist unabhängig vorzunehmen und von Gutachtern durchzuführen, die bestimmte Qualifikationsanforderungen erfüllen. Die Qualifikationsanforderungen und Mindestbewertungsstandards müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> i) Die Immobilie wird einer eigenen Schätzung unterzogen und die Immobilie wird konservativ und vorsichtig bewertet (d. h. ohne Einbeziehung für die Zukunft erwarteter Preissteigerungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass der Gegenwartswert über dem für die Dauer des Darlehens zu erwartenden Niveau liegt, beispielsweise aufgrund einer Immobilienblase); ii) kann der Marktwert festgestellt werden, übersteigt die Bewertung diesen Marktwert nicht; iii) die Bewertung wird durch hinreichende gutachterliche Unterlagen belegt. <p>Die Institute dokumentieren ihre Berechnungen und stellen diese Unterlagen ihrer zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
190	Bilanzieller Ansatz		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem bilanziellen Ansatz aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Bilanzwirksame Posten; b) Außerbilanzielle Posten; c) Sonstige; d) Nicht zutreffend.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarungen handelt und die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden dem Buchstaben c ‚Sonstige‘ zugeordnet. Diese Risikopositionen sind weder unter Buchstabe a noch unter Buchstabe b auszuweisen.</p>

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽²⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/598 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungsrisikopositionen (ABl. L 127 vom 14.4.2021, S. 1).

C 103 — Bestimmung der Portfolios mit hohem Ausfallrisiko

Spalte		Rechtsgrundlage	Erläuterungen
010	ID des Portfolios		Die jedem Portfolio durch die EBA zugewiesene eindeutige ID.
020	Bezeichnung des Portfolios		<p>Die EBA weist jedem Portfolio eine der folgenden Bezeichnungen zu:</p> <p>1.0 CORP 1.1. CORP, ausgefallen 1.2. CORP, nicht ausgefallen</p> <p>2.0 SMEC 2.1. SMEC, ausgefallen 2.2. SMEC, nicht ausgefallen</p> <p>3.0 Sonstiges Mengengeschäft, KMU 3.1. Sonstiges Mengengeschäft, KMU, ausgefallen 3.2. Sonstiges Mengengeschäft, KMU, nicht ausgefallen</p>

Spalte		Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			4.0 Hypotheken, keine KMU 4.1. Hypotheken, keine KMU, ausgefallen 4.2. Hypotheken, keine KMU, nicht ausgefallen 5.0. Hypotheken, KMU 5.1. Hypotheken, KMU, ausgefallen 5.2. Hypotheken, KMU, nicht ausgefallen 6.0. Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU 6.1. Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU, ausgefallen 6.2. Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU, nicht ausgefallen 7.0. QRRE 7.1. QRRE, ausgefallen 7.2. QRRE, nicht ausgefallen
030	Art des Risikos		Es gelten die Erläuterungen zu C 101 Spalte 130.
040	Regelungsansatz		Es gelten die Erläuterungen zu C 101 Spalte 140.
050	Geografisches Gebiet		Es gelten die Erläuterungen zu C 101 Spalte 080.
060	Rating		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 060.
070	Risikopositionsklasse		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 070.
080	Sektor der Gegenpartei		Es gelten die Erläuterungen zu C 101 Spalte 100.
090	Ausfallstatus		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 090.

Spalte		Rechtsgrundlage	Erläuterungen
100	Art der Fazilität		Es gelten die Erläuterungen zu C 101 Spalte 120.
110	Besicherungsstatus		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 110.
120	Art der Sicherheit		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 120.
130	Gegenpartei		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 130.
140	Größe der Gegenpartei		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 140.
150	NACE-Code		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 150.
160	Art der Risikoposition		Es gelten die Erläuterungen zu C 101 Spalte 110.
170	Risikopositionswert		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 170.
180	Indexierter Beleihungsauslauf		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 180.
190	Bilanzieller Ansatz		Es gelten die Erläuterungen zu C 102 Spalte 190.“